



Datum: 08.06.2021

Landratsamt stellt Inzidenz unter 50 öffentlich fest

Die Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall befindet sich am 08.06.2021 den fünften Tag in Folge unter 50. Somit gelten ab Mittwoch, 09.06.2021 Lockerungen im Landkreis Schwäbisch Hall.

Landkreis. Am Dienstag, 08.05.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises Schwäbisch Hall laut Robert-Koch-Institut bei 34,6 und ist damit den fünften Tag in Folge unter dem Schwellenwert von 50.

Ab Mittwoch, 09.06.2021 gelten deshalb die mit der Öffnungsstufe 3 und allen vorherigen Öffnungsstufen verbundenen Lockerungen sowie die mit der Unterschreitung des Schwellenwerts von 50 speziell verbundenen Lockerungen der Coronaverordnung des Landes.

Dies bedeutet, dass insbesondere folgende zusätzliche Öffnungen gemäß der Öffnungsstufe 3 mit Test- und Hygienekonzept erfolgen können:

- Lehrveranstaltungen an Hochschulen und Akademien mit bis zu 250 Personen innen
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen bis 500 Personen außen, bis 250 Personen innen
- Gastronomiebetriebe (6 – 1 Uhr) innen (1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand) und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln

- Shisha-und Raucherbars (6 – 1 Uhr) innen (1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand) und außen unter Einhaltung der AHA-Regeln; Rauchen nur im Freien erlaubt.
- Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettvermittlung u.ä. (6 – 1 Uhr) 1 Gast pro 2,5 m², mit 1,5 m Abstand und unter Einhaltung der AHA-Regeln; Rauchen nur im Freien erlaubt.
- Messen, Ausstellungen und Kongresse (1 Person pro 10 m²)
- Kulturveranstaltungen (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnliche) innen bis 250 Personen und außen bis 500 Personen
- Veranstaltungen wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 500 Personen außen und mit bis zu 250 Personen innen
- Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder innen und außen (1 Person pro 10 m²)
- Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen (1 Person pro 10 m²)
- Wettkampfveranstaltungen des Spitzen-und Profisports ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl mit bis zu 500 Zuschauer/-innen außen und innen mit bis zu 250 Zuschauer/-innen
- Wettkampfveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl mit bis zu 500 Zuschauer/-innen außen und innen mit bis zu 250 Zuschauer/-innen
- Kontaktarmer Amateursport ist in Sportanlagen, Sportstätten und Sportstudios (Fitnessstudios) sowie Yogastudios und ähnlichen Einrichtungen wieder zulässig. Die Zahl der Besucher ist auf eine Person pro 10 qm beschränkt, es besteht die Pflicht zur Beibringung eines Test-, Genesenen- oder Impfnachweises, abseits des Sportbetriebs gilt Maskenpflicht

Daneben ergeben sich insbesondere folgende Lockerungen aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwerts von 50:

- Treffen im privaten oder öffentlichen Raum mit bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten; Kinder bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt; geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit
- Der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten ist allgemein gestattet
- Für den Einzelhandel gelten gelockerte Auflagen. Es entfällt die Pflicht zur Terminvereinbarung sowie die Testpflicht. Die Zulassung erfolgt nach Verkaufsfläche. Bei einer Verkaufsfläche von über 800 qm darf sich je ein Kunde pro 20 qm im Laden aufhalten, unter 800 qm je ein Kunde pro 10 qm. In Geschäften mit weniger als 10 qm Verkaufsfläche darf sich ein Kunde aufhalten. Abweichende Werte, etwa für den Lebensmitteleinzelhandel sind möglich. Weiterhin gilt Maskenpflicht in den Geschäften und auf den Parkplätzen, außerdem ist der Zutritt zu steuern, Warteschlangen sind zu vermeiden und besondere Verkaufsaktionen bleiben untersagt.

Eine Übersicht des Landes über die Öffnungsstufen finden Sie unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603_auf_einen_Blick.pdf

Laut der Veröffentlichung des RKI befindet sich der Landkreis Schwäbisch Hall seit dem 06.06.2021 unter einer Inzidenz von 35. Bleibt die Inzidenz unter diesem Schwellenwert, könnte frühestens am Donnerstag, 10.06.2021 die öffentliche Feststellung erfolgen. Weitere Lockerungen würden dann ab dem 11.06.2021 gelten.